

Pokalrichtlinie

§1 Zweckbestimmung

Der Deutsche Rugby-Verband kann in einer Saison zwei Pokale ausspielen: den DRV- und den Liga-Pokal. Zur Ermittlung der DRV- und Liga-Pokalsieger gelten folgende Richtlinien. Pokalwettbewerbe werden im KO-Modus ausgetragen und sind keine Meisterschaften.

§2 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga. Die zur Teilnahme berechtigten Mannschaften, sind zu der Teilnahme verpflichtet. Sollten im Liga-Pokal nicht genügend Bundesligamannschaften teilnehmen, können sich auch Regionalliga Mannschaften für den Liga-Pokal anmelden. Sollten sich keine Regionalliga Mannschaften anmelden, werden Freilose erteilt.
2. Die Teilnahmegebühr beträgt für jede Mannschaften 50,00€, die Voraus an den DRV mit dem Vermerk "Pokal" zu zahlen ist. Der Termin der Zahlung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vizepräsident III festgelegt.
3. Bei Nichtantreten zu Pokalspielen muss von der spielleitenden Stelle beim Sportgericht die Einleitung eines Verfahrens beantragt werden. Das Nichtantreten ist wie das Nichtantreten zu einem BL-Spiel zu werten.

§3 Ausführende Organe

1. Der Deutsche Rugby-Verband delegiert als Veranstalter des DRV- und Liga-Pokals seine Aufgaben, Rechte und Pflichten an die spielleitende Stelle (Pokalspielleiter), die vom Bundesliga-Ausschuss gewählt werden.
2. Die spielleitende Stelle hat die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Ordnungen zu überwachen und bei Verstößen die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht zu beantragen.
3. Die spielleitende Stelle hat im Besonderen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Auslosung der Spielpaarungen und Ansetzung der Partien unter Beachtung des Rahmenspielplans, Prüfung und Ablage der Spielformulare und Mitteilung der Ergebnisse und der Auslosung an den DRV-Vizepräsidenten Sport III (Vereinsspielbetrieb) sowie an die beteiligten Vereine und den Pressewart.
 - b. Antragsstellung auf Einleitung eines Verfahrens beim Sportgericht bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV.

§4 Kosten des Pokalspielbetriebs

- 1 Die Aufwandsentschädigungen, sowie Fahrtkosten der eingeteilten Schieds- und Seitenrichter und der reisenden Mannschaft, höchstens 25 Personen ICE II Klasse, sind zu gleichen Teilen durch die am Pokalspiel beteiligten Vereine zu tragen.
- 2 Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Kosten (Fahrtkosten, Verpflegungskosten) für eine auswärtige Mannschaft, so werden diese durch alle an der ersten Runde beteiligten Vereine der betreffenden Pokal-Gruppe zu gleichen Teilen aufgebracht.

§5 Schiedsrichter

Die Einteilung und Bereitstellung von Schiedsrichtern wird in der SDRV-Ordnung geregelt.

§6 Spielproteste

1. Einsprüche von Vereinen gegen die Wertung von Pokalspielen (Spielproteste) müssen binnen einer Ausschlussfrist von 72 Stunden, beginnend am Ende des auf den Spieltag folgenden Sonntags, schriftlich an die spielleitende Stelle versandt worden sein. Ist der Spieltag ein Sonntag, so beginnt die Frist mit Ende des Spieltags.
2. Gleichzeitig ist die Zahlung einer Protestgebühr von 150,- Euro an den DRV zu leisten. Hat der Protest Erfolg, werden die 150,- Euro erstattet.
3. Der DRV überprüft die Form- und Fristeinhaltung und leitet den Protest mit der Bitte um Einleitung eines Verfahrens und einer Beschlussempfehlung an das Sportgericht weiter.
4. Proteste gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters während eines Spieles und in Bezug auf die Anwendung und Auslegung der Regeln des Rugbyspiels sind nicht zulässig.

§7 Ermächtigung

Der Vorsitzende des BL Ausschusses, mit seinem Stellvertreter und dem Pokalspielleiter ist ermächtigt, im dringenden Fall, nähere Ausführungsbestimmungen der Bundesligarichtlinien mit ihren Anlagen vorzunehmen.

Die Änderungen haben bis zur Beschlussfassung bei der nächsten BL Ausschusssitzung Gültigkeit

Anlage

zu der " Pokalrichtlinie des Deutschen Rugby-Verbandes“

1. Ermittlung des Deutschen Pokalsiegers und des Deutschen Liga-Pokalsiegers

Zur Ermittlung des DRV-Pokalsiegers und zur Ermittlung des Liga-Pokalsiegers wird ab der Saison 2017/18 wie folgt verfahren:

Alle Pokalspiele werden im Zweifel ohne die Spieler im 7er oder 15er Nationalmannschaftskader gespielt. Die Kaderliste wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Spieler, die für die 7er oder 15er Nationalmannschaft eingesetzt werden, werden rechtzeitig von den Trainern genannt und dürfen nur mit Freigabe des DRV Trainers im Pokal eingesetzt werden.

Modus: alle Spiele finden im K.O.-System statt.

Der DRV Pokal wird von den 16 Mannschaften der 1. Bundesliga und den Siegern der ersten Runde des Liga Pokals gespielt. Die niederklassigeren Mannschaften haben immer Heimrecht. Die Verlierer dieser Runde, spielen dann wieder im Ligapokal. Die Sieger dieser Runde spielen um den DRV Pokal. Die Auslosung der Spielpaarungen des DRV-Pokals wird durch den Pokalspielleiter öffentlich vollzogen. Die erstgenannten Vereine haben Heimrecht. Gewinner des Finales ist der DRV-Pokalsieger.

An dem Liga Pokal nehmen alle 32 Mannschaften der 2. Bundesliga teil.

Die Auslosung aller Spiele nimmt der Pokalspielleiter öffentlich vor.

Nehmen weniger als 32 Mannschaften teil, können sich auch alle Regionalligamannschaften zu dem Liga-Pokal melden. Melden sich nicht genug Mannschaften, werden so viele Freilose ausgegeben, dass 16 Spielpaarungen (inklusive Freilos-Paarungen) gebildet werden. Die Sieger der 1. Runde spielen dann im DRV Pokal. In der 2. Runde nehmen wieder 32 Mannschaften teil. Hier werden die Begegnungen wieder neu ausgelost. Der erstgenannte hat Heimrecht. Sollte es zu Paarungen unterschiedlicher Klassen kommen, hat die untere Spielklasse Heimrecht.

2. Länderspieltage

An Länderspieltagen, die auswärts stattfinden, können Pokalspiele stattfinden. An Länderspieltagen, die in Deutschland stattfinden, darf zeitgleich kein Pokalspielbetrieb stattfinden. Zeitversetzt sind Pokalspiele, mit Zustimmung, der spielleitenden Stelle und der an einem Spiel beteiligten Vereine zulässig.

3. Ermittlung der Spielorte für Finalsiege

Die Endspiele werden bei einem, der Endspielspielteilnehmer ausgetragen. Sollte sich kein Endspielpartner bereit finden, das Endspiel auszurichten, so wird das Endspiel vom Vizepräsidenten III und dem Pokalspielleiter festgelegt. Sollten sich beide Partner für die Austragung des Endspiels bewerben, entscheidet der Vizepräsident III und der Pokalspielleiter. Die Kosten des Endspieles sind analog §4 Pokalrichtlinie zu verrechnen